

Beobachtungen zur Vorgeschichte der Confessio Helvetica Posterior

von ERNST KOCH

Im März 1566 erschien bei Christoph Froschauer in Zürich die «Confessio et expositio simplex orthodoxae fidei et dogmatum Catholicorum syncerae religionis Christianae», die unter dem Namen «Confessio Helvetica Posterior» in die Lehrbücher und Darstellungen der Kirchengeschichte eingegangen ist. Der Text der Confessio hatte im Frühjahr 1566 bereits eine Geschichte hinter sich, die bis 1561 zurück im ganzen aufgehellt werden konnte¹. Der folgende Beitrag soll zeigen, daß sich die Wurzeln dieses Textes noch ein Stück weiter verfolgen lassen.

I.

Das Jahr 1560 stellt für die Geschichte des konfessionellen Zeitalters ein Schlüsseljahr dar. Es ist das Jahr, in dem von Rom neue Initiativen zur Weiterführung des Konzils von Trient ausgingen. Diese Initiativen sollten sich auch in der Eidgenossenschaft alsbald bemerkbar machen.

Das Jahr 1560 ist aber auch das Jahr starker Differenzierungen im Bereich der Wittenberger Reformation: Matthias Flacius Illyricus und seine Freunde trieben nach den Erfolgen des Jahres 1559 (Druck des sog. Weimarer Konfutationsbuches und Verpflichtung der Pfarrer auf seinen Inhalt) die Festigung ihrer Position in Jena weiter voran, indem sie Herzog Johann Friedrich den Mittleren dazu bewegen konnten, weitere Schritte gegen den Wittenberger Philippismus zu unternehmen². Speziell regten sie die Einberufung einer Synode zur Beilegung des Streits zwischen den der Wittenberger Reformation verpflichteten Theologen und Ständen an, von der jedoch die Papisten, alle bereits anderweitig Verurteilten – also auch die Zwinglianer – und alle die ausgeschlossen werden sollten, die der «Confessio Augustana», ihrer Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln nicht zustimmten. Das Scheitern einer Disputation zwischen ernestinischen und kurpfälzischen Theologen in Heidelberg am 3./4. Juni 1560³ muß wie ein Signal gewirkt haben – Kopien des Protokolls der Disputation bzw. Auszüge daraus wur-

¹ Ernst Koch, Die Textüberlieferung der Confessio Helvetica Posterior und ihre Vorgeschichte, in: Glauben und Bekennen, vierhundert Jahre «Confessio Helvetica Posterior», Beiträge zu ihrer Geschichte und Theologie, hrsg. von Joachim Staedtke, Zürich 1966, 13-40 [zit.: Koch, Textüberlieferung].

² Ernst Koch, Bullinger und die Thüringer, in: HBGesA II, Zürich 1975, bes. 318-322 [zit.: Koch, Bullinger].

³ Heinrich Hepppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555-1581, Bd. 1, Marburg 1853, 361-363.

den sowohl von Bullinger und seinen Freunden⁴ als auch im hohen römisch-katholischen Klerus⁵ von Hand zu Hand weitergereicht. Der Tod Melanchthons am 19. April 1560 dürfte bei diesen im Gange befindlichen Prozessen höchstens verstärkende, keinesfalls jedoch auslösende Funktion gehabt haben. Zu ihrem politisch-gesellschaftlichen Hintergrund gehören die auch nach dem spanisch-französischen Frieden von 1559 nicht beigelegten Spannungen zwischen Spanien und Frankreich in der Konzilsfrage⁶ und die Tendenz zur Territorialisierung unter den Ständen des Reiches, die sich auch auf die Religionspolitik auswirkte.

In Zürich bekam man die neuen Bewegungen auf der religionspolitischen Bühne durch Nachrichten über eine erneute Verschärfung des sog. Glarner Handels zu spüren⁷. Hinzu kam, daß am 23. Juli 1560 Giovanni Antonio Volpe von Papst Pius IV. zum «legatus a latere» bei den Eidgenossen und Graubündern bestellt und mit den gleichen Rechten für sein Legationsgebiet ausgestattet wurde, wie sie die Ordinarien für ihre Bistümer innehatten⁸. Die französische Krone begann in denselben Wochen ihr Doppelspiel um die Einberufung eines Konzils, das die Anwesenheit der deutschen Protestanten ermöglichen sollte⁹. Da auch hierbei die Anerkennung der «Confessio Augustana» als Basis zur Debatte stand, wurde eine solche Diplomatie für Zürich gefährlich. Der französische Gesandte, Bischof Bernardin Bochetel von Rennes, schickte als Unterhändler Dr. Martin Beier nach Zürich. Er hatte eine Reise zu deutschen Fürstenhöfen hinter sich und stieg im Gasthaus zum Storchen ab. Bullinger verhandelte mit ihm, nahm aber ein von ihm angebotenes Geschenk nicht an¹⁰, ließ sich auch von ihm nicht auf ein Votum festlegen, sondern schrieb am 20. August 1560 einen Brief an Bernardin Bochetel¹¹. Unter Berufung auf die Haltung des 1559 verstorbenen Königs Heinrichs II.

⁴ Bullinger schickte am 19. Juli 1560 ein Blatt mit Aufzeichnungen von der Disputation an Johannes Fabricius in Chur (Bullingers Korrespondenz mit den Graubündern, hrsg. von *Traugott Schiess*, Bd. 2, Basel 1905, (QSG 23), Nr. 157, S. 195f [zit.: Graubünden, Korr.]).

⁵ Nuntius Giovanni Antonio Volpe an Carlo Borromeo, Altdorf 2. August 1560 (Giovanni Antonio Volpe, Nunzius in der Schweiz, Dokumente, hrsg. von *Karl Fry*, Bd. 1, Firenze 1935, Nr. 110, S. 61 [zit.: Volpe I]).

⁶ *Wolfgang P. Fischer*, Frankreich und die Wiedereröffnung des Konzils von Trient, Münster 1973, (RST 106) [zit.: Fischer, Frankreich].

⁷ Zum Glarner Handel allgemein vgl. *Rudolf Pfister*, Kirchengeschichte der Schweiz, Bd. 2: Von der Reformation bis zum Zweiten Villmergerkrieg, Zürich 1974, 252-254 [zit.: Pfister II]; zur Situation im Sommer 1560: Volpe I. Nr. 100-114, S. 45-62, bes. 47, und *Jakob Winteler*, Geschichte des Landes Glarus, 2. Aufl., Bd. 1: Von den Anfängen bis 1638, Glarus 1954, 358-366.

⁸ Volpe I., Nr. 106, S. 50-57.

⁹ Fischer, Frankreich 104-112.

¹⁰ Fischer, Frankreich 107, weiß von diesem Aufenthalt in Zürich offenbar nichts. Bullinger hat am 9. August 1560 darüber in einem Brief an Johannes Fabricius berichtet (Graubünden, Korr. III, Nr. 260, S.197).

¹¹ Dieser Brief ist – entgegen der Angabe bei Fischer, Frankreich 107 – in derjenigen Abschrift erhalten, die Bullinger an Landgraf Philipp von Hessen schickte, der wiederum am 24. Oktober eine Abschrift der Abschrift an Kurfürst August von Sachsen nach

von Frankreich erörterte Bullinger die politischen Folgen des gewünschten Schrittes für Frankreich und die Schweiz¹². Dem Brief fügte er eine «*Responsio generalis*» bei¹³. In ihr brachte er seine Bedenken gegenüber jedwedem Konzil zum Ausdruck, das von Rom her gesteuert werde. Anders wäre es, falls ein Konzil nach dem Muster des Apostelkonzils nach Apg 15 vorbereitet werde oder wenn ein neuer Kaiser Konstantin aufstünde, der die streitsüchtigen Bücher der Bischöfe aus der Mitte der Konzilsversammlung entfernen und die prophetischen und apostolischen Bücher aufschlagen ließe. Da dies aber nicht zu erwarten sei, hält Bullinger die Vorbereitung eines Konzils im Sinne des Tridentinischen nicht für angebracht, das nach außen hin etwas anderes vorgibt als es nach innen hin intendiert. Die Kirchengeschichte zeige, daß Konzilien keineswegs die einzige Möglichkeit seien, den kirchlichen Frieden wiederherzustellen. Schon gar nicht seien die streitsüchtigen Bischöfe der Gegenwart in der Lage, den Streit in der Kirche zu schlichten, und auch mit Gewalt sei in der Kirche nichts auszurichten. Viele Nachrichten sprächen dafür, daß es gerade in Frankreich Kräfte gäbe, die das Konzil als Vorwand für einen Krieg nutzen möchten. Ein ohne päpstliche Anerkennung durch den Kardinal von Lothringen einberufenes Konzil würde des päpstlichen Anathema wegen nichts ausrichten. Auch zeigten die Erfahrungen seit Papst Gregor VII., wie schädlich päpstliche Aktivitäten für die Kirche geworden seien, und die von Bullinger geschilderten Vorgänge im Zusammenhang des Konzils von Konstanz und der Konzilien des 15. Jahrhunderts ermutigten keinesfalls. Diese Hoffnung trüge nicht, wie das Beispiel des Königs Josia nach 2Kön 23 zeige, unter dem es unter Anwendung des Maßstabes von Gottes Gesetz in wenigen Tagen zu einer gottgefälligen Reformation und zum Frieden gekommen sei: «*Imitent(ur) hoc sanctissimi regis ex(em)pl(u)m principes Christiani, praeteritoq(ue) Pontifice Romano et Concilij ei(us) infoelicib(us) synodum ipsi institua(n)t s(an)ct(a)m, in qua unicus Judex et Regula unica sit LEX DIVINA. Obsequantur aute(m) extra tergiuersatione(m) legi dei et tollant quae illa iubet tollere faciantq(ue) quae illa iubet facere. Faciat hoc Rex Galliae Christianissim(us)*»¹⁴.

Dresden schickte. Die Angabe bei Koch, Bullinger 322 Anm. 38, bei dem Brief Bullingers vom 20. August handle es sich um einen Brief an Philipp von Hessen, ist zu korrigieren. Der Adressat des Briefes ist Bernard Bochetel. Vgl. auch *André Bouvier*, *Henri Bullinger, réformateur et conseiller oecuménique, le successeur de Zwingli, d'après sa correspondance avec les réformés et les humanistes de langue française*, Diss. theol. Zürich, Neuchâtel/Paris 1940, 500-507 [zit.: Bouvier, Bullinger].

¹² Als Bullinger selbst am nächsten stehende Textfassung hat wohl die in der Zentralbibliothek Zürich, Ms A 65, 383-384, zu gelten. Sie enthält Bullingers autographe Überschrift «*Responsio Bullingeri*». Herr lic. phil. Kurt Jakob Rüetschi, Zürich, hat mir diesen und den in der folgenden Anmerkung genannten Text zugänglich gemacht und mir mit weiteren Auskünften geholfen. Ich danke ihm dafür.

¹³ Ibid. 385-390 und 393.

¹⁴ Ibid. 393.

Bullingers Antwort an Bernardin Bochetel schlägt also bereits die Töne und Themen an, die er dann im Herbst 1560 zu seinem Buch «De conciliis» ausarbeitete¹⁵.

Mitten in diese bedrängenden und alle Aufmerksamkeit erfordernden Ereignisse und Überlegungen traf am 1. Juli 1560 bei Bullinger die Bitte Philipps von Hessen ein, er möge ihm ein Urteil über die von den Jenaer Theologen geplante Synode schreiben¹⁶. Bullinger bat zunächst um Aufschub, stellte aber als Termin der Fertigstellung die Frankfurter Messe in Aussicht. Das bedeutet möglicherweise, daß er an eine Veröffentlichung des vom Landgrafen erbetenen Gutachtens dachte.

2.

Das von Bullinger im Namen der Zürcher Pastoren, Professoren und Kirchendiener erstellte Gutachten antwortet auf die Vorwürfe der Jenaer Theologen, indem es die Frage der Verurteilung von Lehrern in der Kirche und die Folgen solcher Verurteilungen aufnimmt, aber auch auf die Widersprüche innerhalb der Wittenberger Theologie aufmerksam macht¹⁷. Die Zürcher Theologen machen keinen Hehl aus ihrer Zurückhaltung gegenüber dem Plan einer Synode, wie die Jenaer Theologen sie angeregt hatten, zumal sie die bisherige Rolle des Flacius und seiner Freunde für wenig förderlich halten – sie erinnert zu sehr an einen neuen Papismus, was auch teilweise für den Inhalt der von den Jenaern vertretenen Theologie gilt. In jedem Falle wünschen Bullinger und seine Kollegen, in die Vorbereitungen einer möglichen künftigen Synode einbezogen zu werden, falls sie Wittenberger Theologen und solche Theologen umfassen sollte, die sich nicht einschränkungslos der Augsburgerischen Konfession zugehörig fühlten.

Das Mittelstück des Gutachtens bildet eine Darlegung der in Zürich vertretenen Lehre. Bullinger begründet diesen Passus des Textes damit, daß man in Jena ohnehin nicht wirklich zur Kenntnis nehme, was in Zürich gelehrt werde. Die Darlegung wendet sich folgenden Themen zu: Die Heilige Schrift und ihre Auslegung – Gotteslehre – Trinitätslehre – Christologie – Vorsehung – Verehrung Gottes und Vertretung bei Gott durch Christus – Anthropologie – Sündenfall und Sünde – freier Wille – Gnade Gottes, Erwählung und Prädestination – Buße – Rechtfertigung – gute Werke – Lohn und Verdienstlichkeit – gottesdienstliche Versammlungen und Diener der Kirche – Obrigkeit – Ehe und Mönchtum – Papst

¹⁵ HBBibl I, Nr. 401f. Bullinger schrieb am 24. September 1560 an Landgraf Philipp von Hessen: «Dise Zeyt hab ich ein werck in Truck, Latein und Teütsch in Handen, von dem, wie die Apostlen Concilien gehalten und wie die Bábst von 500 jaren ire Concilien zu verderben die kyrchen angerecht habind. So Gott gnad und gesundheit gipt, hoff ich müsse das Werck bis Weinächten in Truck vßkommen» (*Ch. G. Neudecker*, Urkunden aus der Reformationszeit, Cassel 1836, 818).

¹⁶ Zum Zusammenhang und den Quellennachweisen vgl. Koch, Bullinger 321f.

¹⁷ Zum Gesamthalt *ibid.* 322-324.

und Papsttum – Sakramente – die Auseinandersetzung und das Nachtmahl – die Frage der Zustimmung zur «Confessio Augustana». Die einzelnen Abschnitte sind ihrem Umfang nach unterschiedlich ausführlich. Insgesamt läßt sich sagen, daß sie im Verlauf der Darlegung immer knapper werden. Das gilt vor allem vom Abschnitt über die Obrigkeit an.

Die Themenliste zeigt, daß das Mittelstück des Gutachtens zu den für Bullinger typischen Gesamtdarstellungen der christlichen Lehre auf der Basis der *Loci theologici* gehört, die freilich in ihrer Reihenfolge nie ganz untereinander identisch sind¹⁸. Aber nicht diese Beobachtung allein macht den Text für den vorliegenden Zusammenhang interessant. Ein Blick in den Inhalt des Textes¹⁹ zeigt auffallende Ähnlichkeiten mit dem Text der «Confessio Helvetica Posterior». Das soll in einigen Beispielen an einer Gegenüberstellung einzelner Textpartien gezeigt werden²⁰.

¹⁸ Vgl. die Tabelle im Anhang zu *Ernst Koch: Die Theologie der Confessio Helvetica Posterior*, Neukirchen 1968. [zit.: Koch, Theologie].

¹⁹ Über die handschriftliche Überlieferung des Textes: Koch, Bullinger 322 Anm 38. Inzwischen hat Herr lic. phil. Kurt Jacob Rüetschi das fehlende Mittelstück des für den (nicht ausgeführten) Druck bestimmten Autographs Bullingers von 1569 (Koch, Bullinger 330 Anm. 60) im Staatsarchiv Zürich, E I 4.1 Nr. 15, gefunden und identifiziert (briefliche Mitteilung vom 16.12.1977). Ich zitiere im folgenden nach Bullingers Erstniederschrift Staatsarchiv Zürich, E II 371, Bl. 796r-807r [im folgenden: G]. In diesem Manuskript sind die Marginalien, die die einzelnen *Loci* markieren, offenbar erst nach Abschluß der Niederschrift von Bullinger nachgetragen worden.

²⁰ Die linke Spalte gibt jeweils den Text des Gutachtens vom August 1560, die rechte den der «Confessio Helvetica Posterior» von 1566 wieder, die der Ausgabe von *Walter Herrenbrück* folgt: Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, hrsg. von *Wilhelm Niesel*, 2. Aufl., Zollikon-Zürich 1938 (auch: München 1938) [zit.: N]. Die Textübereinstimmungen sind kursiv hervorgehoben.

a) Aus dem Abschnitt über die Schriftautoritäten:

G, Bl. 801v:

...Ad quam scripturam ut aeternam uiam certissimamque uel infallibilem regulam sentimus omnia omnium hominum scripta, dicta et facta, esse examinanda et hactenus recipienda quatenus congruunt cum illa, repudianda uero quatenus dissentiunt. *Proinde non aspernamur sanctorum patrum et Conciliorum cum scripturis congruentium interpretationes sententiasque:*

a quibus tamen modeste declinamus, cum *aliena a scripturis* esse *deprehenduntur*.

Iccirco non patimur nos in causa religionis aut controuersijs urgeri maiorum traditionibus

consuetudinibus, multitudine idem sentientium aut longi temporis praescriptione, neque alium sustinemus aut sustinebimus iudicem, quam ipsum Deum per scripturas sanctas quid uerum quid falsum sit, quid sequendum aut quid fugiendum sit, pronunciantem.

N 224, 25-29:

...*Proinde non aspernamur sanctorum*²¹ *patrum Graecorum Latinorumque interpretationes* neque reprobamus eorundem disputationes ac tractationes rerum sacrarum, cum scripturis consentientes; *a quibus tamen* recedimus modeste, quando *aliena a scripturis* aut his contraria adferre *deprehenduntur*...

N 224, 35-41:

...*Quapropter non patimur nos in controuersijs*²² *religionis* vel fidei *causis urgeri* nudis patrum sententiis, aut conciliorum determinationibus multo minus receptis

consuetudinibus aut etiam *multitudine idem sentientium, aut longi temporis praescriptione*. Ergo non *alium sustinemus* in causa fidei *iudicem, quam ipsum Deum, per scripturas sanctas pronunciantem, quid uerum sit, quid falsum, quid sequendum sit, quidve fugiendum*.

Der angeführte Text aus der «Confessio Helvetica Posterior» steht bereits im 2. Kapitel, während vergleichbare Entsprechungen im Wortlaut im 1. Kapitel nicht zu beobachten sind, das auch mit seinen Ausführungen über inneres und äußeres Wort einem anderen Tenor folgt als das Gutachten von 1560. Die Übereinstimmungen der zitierten Passagen zeigen sich in der Auswahl der Vokabeln

²¹ Bullingers Erstniederschrift der «Confessio Helvetica Posterior» [im folgenden: H 2], vgl. Koch, Textüberlieferung 14f, fügt nach «aspernamur» ursprünglich «huiusmodi» ein, hat dieses Wort jedoch wieder gestrichen.

²² Hier liegt vermutlich ein Lesefehler des Setzers vor. Bullingers Handschrift in H 2 hat richtig: «controuersijs».

und Begriffe und im Satzbau bis hin zu wörtlicher Identität einzelner Satzteile. Im ganzen macht der Paralleltext der «Confessio Helvetica Posterior» den Eindruck einer erweiterten Paraphrase auf der Grundlage wörtlich übereinstimmender Gleichheit, wobei N 224, 30-34 völlig ohne Entsprechung im Gutachten sind.

b) Aus dem Abschnitt über die Schriftauslegung:

G, Bl. 801v:

Interpretationes scripturarum non approbamus quasvis,

sed illas duntaxat,

quae ex ipsis petitae sunt scripturis

cum regula fidei et charitatis congruunt, et ad gloriam Dei hominumque salutem faciunt.

N 224, 14-15:

Proinde non probamus interpretationes quaslibet...

N 224, 18-24:

sed illam duntaxat scripturarum interpretationem pro orthodoxa et genuina agnoscimus, quae ex ipsis est petita scripturis (ex ingenio utique eius linguae in qua sunt scriptae, secundum circumstantias item expensae, et pro ratione locorum vel similium vel dissimilium, plurimum quoque et clariorum expositae) cum regula fidei et charitatis congruit, et ad gloriam Dei hominumque salutem eximie facit.

Der wiedergegebene Text des Gutachtens schließt sich unmittelbar an den oben unter a) mitgeteilten an, während der Paralleltext aus der «Confessio Helvetica Posterior» dem unter a) wiedergegebenen unmittelbar vorausgeht. Die Übereinstimmungen zwischen beiden Texten lassen sich ähnlich beschreiben wie die zu a) festgestellten. Sie gehen jedoch insofern noch weiter, als hier der gesamte Textbestand des Gutachtens nahezu wörtlich in dem entsprechenden der «Confessio Helvetica Posterior» aufgenommen ist.

c) Aus dem Abschnitt über die Trinitätslehre:

G, Bl. 801v:

Eundem Deum immensum et indivisum credimus

personis²³ inconfuse et inseparabiliter esse distinctum, patrem, filium et spiritum sanctum: ita ut pater ab aeterno filium generauerit, filius generatione ineffabilj genitus sit, spiritus sanctus vero procedat ab utroque,

ita ut sint tres

personae consubstantiales et aequales, distinctae quo ad hypostases,

quo autem ad naturam uel essentiam ita coniunctae ut sint unus Deus.

N 225, 30-39:

Eundem nihilominus Deum immensum unum et indivisum, credimus et docemus personis inseparabiliter et inconfuse esse distinctum, patrem, filium et spiritum sanctum, ita ut pater ab aeterno filium generaverit, filius generatione ineffabili genitus sit spiritus sanctus vero procedat ab utroque, idque ab aeterno, cum utroque adorandus: ita ut sint tres non quidem Dii, sed tres personae consubstantiales, coaeternae, et conaequales, distinctae quoad hypostases, et ordine alia aliam praecedens, nulla tamen inaequalitate. Nam quo ad naturam vel essentiam, ita sunt coniunctae, ut sint unus Deus, essentiaque divina communis sit patri, filio, et spiritui sancto.

Mit Beispiel b) ist dieser Befund insofern vergleichbar, als auch bei ihm der gesamte Textbestand des Gutachtens nahezu wörtlich in dem entsprechenden Text des Kapitels 3 der «Confessio Helvetica Posterior» aufgenommen, freilich auch erweitert worden ist. Der Text des ersten Abschnittes dieses Kapitels (N 225, 17-29) ist nur an wenigen Stellen mit den beiden Sätzen des Textes identisch, die im Gutachten dem oben zitierten vorangehen. Allerdings zeigt der Vergleich des Drucktextes der Confessio mit Bullingers Erstniederschrift einige bemerkenswerte Varianten. Folgende Textteile sind in H 2 am Rande oder zwischen den Zeilen eingefügt:

N 225, 34-35: idque ab aeterno, cum utroque adorandus

N 225, 35: non quidem Dii, sed tres

N 225, 36: coaeternae

N 225, 36-37: et ordine alia aliam praecedens, nulla tamen inaequalitate. Nam

N 225, 38: sunt

N 225, 38-39: essentiaque divina communis sit patri, filio et spiritui sancto.

In N 225, 37 stand in H 2 nach «quo» ursprünglich «autem»; das Wort ist von Bullinger gestrichen worden.

²³ «personis» ist nachträglich zwischen den Zeilen eingefügt.

Das bedeutet, daß die hier zum Vergleich vorgestellten Texte in ihrer ursprünglichen Fassung wörtlich identisch waren.

Es ist nicht notwendig, alle übrigen parallelen Textpassagen, in denen Übereinstimmungen zu bemerken sind, ihrem Wortlaut nach aufzuführen. Solche Textpassagen sind (der Reihenfolge im Text des Gutachtens nach) Entsprechungen zwischen dem Gutachten und N 236, 24-35; N 237, 4-7; N 236, 39-42; N 238, 42 - 239, 1 (sämtlich in Kapitel 11 über die Christologie); N 228, 29-31; N 229, 7-9 (Kapitel 6 über die Vorsehung Gottes); N 230, 24-29 (Kapitel 8 über die Sünde); 247, 50 - 248, 5 (Kapitel 16 über die guten Werke). Alle diese Texte stehen im Gutachten von 1560 zwischen Partien, in denen direkte Beziehungen zum Texte der «Confessio Helvetica Posterior» nicht bemerkbar sind. Die meisten Paralleltexte sind im ersten Teil des in Frage kommenden Abschnittes des Gutachtens²⁴ konzentriert. Der letztgenannte Text steht relativ isoliert²⁵. Weitere Textpartien der Confessio zwischen den Kapiteln 12 bis 15 und ab Kapitel 17, aber auch die Kapitel 1, 4, 9 und 10 haben keinerlei Textparallelen im Gutachten.

3.

Wie sind die auffallenden Parallelen im Gutachten von 1560 und in der «Confessio Helvetica Posterior» von 1566 erklärbar und deutbar?

Zunächst kommen für eine Erklärung rein textgeschichtliche Erwägungen in Frage. Hat Bullinger, als er an die Konzipierung der «Expositio fidei», der späteren «Confessio Helvetica Posterior» ging, zum Text des Gutachtens gegriffen und aus ihm einfach Partien übernommen? Das ist nicht ausgeschlossen. Nur steht dem die Beobachtung entgegen, daß er dann nur an wenigen Stellen und in wichtigen Themenbereichen überhaupt nicht den Text des Gutachtens übernommen hat. Dafür wiederum hätte es auch inhaltliche und formale Gründe gegeben: Die Ausführungen des Gutachtens werden gegen seinen Schluß hin immer knapper, so daß sie sich als Vorlage für die viel breiteren Ausführungen der Confessio nicht geeignet hätten.

Eine weitere Erklärungsmöglichkeit ist die Vermutung, daß Bullinger im Spätsommer 1560 bereits am Text der «expositio fidei», deren Konzipierung von ihm selbst für das Jahr 1561 bezeugt ist²⁶, erst so weit gediehen war, wie sich Parallelen zwischen beiden Texten in größerem Umfang nachweisen lassen, also im wesentlichen bis Kapitel 11, möglicherweise der Dichte der Parallelen wegen auch nur bis Kapitel 3. Eine dritte Möglichkeit wäre die Vermutung der gemein-

²⁴ G, Bl. 801v-802v.

²⁵ G, Bl. 803r.

²⁶ Koch, Textüberlieferung 17-19.

samen Abhängigkeit von früheren Texten Bullingers. Sie scheidet aus, solange die Texte nicht nachgewiesen sind²⁷.

Eine einseitige Abhängigkeit des Gutachtens von einem bereits vorliegenden Gesamtentwurf für die «*expositio fidei*» halte ich für am wenigsten wahrscheinlich, da sie sich wohl stärker im Text des Gutachtens niedergeschlagen hätte.

Unter den rein textgeschichtlichen Erwägungen erscheint die zweite der Möglichkeiten – die gleichzeitige Konzipierung des Gutachtens und des Anfangs der «*expositio fidei*» – am einleuchtendsten, wenn sie auch nicht an Quellen zu erhärten ist.

Darüber hinaus aber ist festzuhalten, daß Bullinger bei der Konzipierung der späteren «*Confessio Helvetica Posterior*» zumindest beide Kontrahenten im Blick gehabt haben muß: die römisch-katholische Theologie, die im Begriff war, sich mit Texten des Konzils von Trient eine neue gemeinsame Basis im Gegenüber zur Reformationsbewegung zu erarbeiten, und die Wittenberger Theologie, sofern sie im Begriff war, sich klar von der Zürcher und Genfer Theologie abzugrenzen. Nun ist freilich diese Erkenntnis nicht neu – «Das Zweite Helvetische Bekenntnis ist aus der theologisch-kirchlichen Lage um das Jahr 1560 zu verstehen», hat Rudolf Pfister knapp und zutreffend formuliert²⁸, und eine theologische Analyse des Textes der «*Confessio Helvetica Posterior*» erweist diese Einsicht auf Schritt und Tritt als richtig²⁹. Neu ist, daß sie sich nun am Vergleich ihres Textbestandes mit dem für Bullingers Verhältnis zur Wittenberger Reformation höchst relevanten Text des Gutachtens vom Sommer 1560 sozusagen wörtlich ablesen läßt.

Dr. Ernst Koch, Hardenbergstr. 2, D-O-7030 Leipzig

²⁷ Bei der umfangreichen Lektüre im Druck vorliegender Texte Heinrich Bullingers bin ich bisher auf in Frage kommende Partien nicht gestoßen, obwohl es eine ganze Reihe vergleichbarer Gesamttexte gibt, vgl. Koch, *Theologie*, Tabelle im Anhang.

²⁸ Pfister II 305.

²⁹ Gottfried W. Locher hat mehrfach daran erinnert, daß die «*Confessio Helvetica Posterior*» mit dem Ziel verfaßt worden ist, der Einheit der Kirche zu dienen; vgl. *Gottfried Wilhelm Locher, Die theologische Bedeutung der Confessio Helvetica Posterior*, in: *Vierhundert Jahre Confessio Helvetica Posterior, Akademische Feier, mit Beiträgen von Joachim Staedtke und Gottfried W. Locher ...*, Bern 1967, (Berner Universitätschriften 16), 19f.